

Die Übergewinnerklärungen im Uhrmacherhandwerk

Einreichungsfrist bis zum 15. Juni 1942

Durch die Verordnung vom 31. März 1942 ist die Erfassung der im Kriege entstehenden Mehrgewinne den Finanzämtern übertragen worden. Diese Regelung gilt aber erst ab dem Jahre 1941. Für die Jahre 1939 und 1940 verbleibt es noch bei der bisherigen Handhabung der Selbstberechnung durch die Betriebsinhaber.

Die Erklärungsformulare für das Handwerk gelangen in diesen Tagen zur Verteilung; sie müssen, soweit eine Abgabepflicht besteht, bis zum 15. Juni 1942 eingereicht werden, und zwar an die zuständige Preisüberwachungsstelle.

Diejenigen Betriebsinhaber, die vielleicht keine Formulare erhalten, aber erklärungs-pflichtig sind, müssen von sich aus ein solches von ihrer Innung anfordern.

Wer hat eine Gewinnerklärung auszufüllen bzw. abzugeben?

Die Erklärungspflicht erstreckt sich nur auf die Handwerksbetriebe, von denen bisher eine Gewinnerklärung (nach der Handels- oder Industrieanweisung) noch nicht abgegeben worden ist. Uhrmacher, die eine Gewinnerklärung (z. B. das gelbe Formular für den Handel) schon eingereicht haben, brauchen also das jetzige grüne Formular nicht auszufüllen, es sei denn — was allerdings wohl nur in vereinzelten Ausnahmefällen zutreffen dürfte —, daß sich auf Grund einer aufgeteilten Gewinnberechnung die schon eingereichte Erklärung nach § 22 KWVO. nur auf den Handelsteil des Betriebes bezog. In diesem Falle ist nunmehr die Erklärung für den Handwerksteil nachzureichen.

Bei den Uhrmacherbetrieben, die nach Berücksichtigung des Vorstehenden unter die Handwerksanweisung fallen, sind drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Betriebe, die in einem der beiden Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 200 000 RM gehabt haben: Diese Betriebe müssen in jedem Falle das Erklärungsformular nach § 22 KWVO. ausfüllen und in doppelter Ausfertigung einreichen. Gleichzeitig sind Abschriften der Bilanzen nebst der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 1939 und 1940 beizufügen. (Sofern besondere Steuerbilanzen aufgestellt worden sind, müssen auch hiervon Abschriften beigelegt werden.)
2. Betriebe, die in einem der beiden Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 50 000 RM, aber nicht mehr als 200 000 RM erzielt haben: Diese Betriebe müssen auch in jedem Falle das Erklärungsformular nach § 22 KWVO. ausfüllen. Hinsichtlich der Einreichungspflicht sind zwei Fälle zu unterscheiden:
 - a) Ergibt sich ein Übergewinn, so muß der Betriebsinhaber die Erklärung in zweifacher Ausfertigung an die Preisüberwachungsstelle einsenden. Die hierfür notwendigen Formulare sind gegebenenfalls von der Innung einzufordern. Der Erklärung sind Abschriften der Bilanzen nebst der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 1939 und 1940 beizufügen. (Sofern besondere Steuerbilanzen aufgestellt worden sind, müssen auch hiervon Abschriften beigelegt werden.)
 - b) Ergibt sich kein Übergewinn, so ist die Einreichung der Erklärung an die Preisüberwachungsstelle nicht erforderlich. Der Betriebsinhaber muß aber das von ihm ausgefüllte Formular zu seinen Geschäftspapieren nehmen und für eventuelle spätere Prüfungen aufbewahren.
3. Betriebe, die in keinem der beiden Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 50 000 RM gehabt haben: Diese Betriebe brauchen ein Erklärungsformular nicht auszufüllen. Sie müssen jedoch in sonstiger geeigneter Weise prüfen, ob ein Übergewinn vorliegt und ob sie daraufhin zu einer Preissenkung verpflichtet sind. Näheres über diese Prüfung ist aus dem durch die Innungen verteilten Merkblatt zu entnehmen.

Ausfüllung des Erklärungsformulars

Das Erklärungsformular enthält auf Seite 3 eine Anleitung zur Ausfüllung der verschiedenen Spalten. Es empfiehlt sich dringend, diese Anleitung vor Einsetzung

der Zahlen zu den verschiedenen Fragen eingehend durchzulesen.

Auf der ersten Seite des Formulars sind die personellen Angaben, wie Anschrift und Sitz des Betriebes, Betriebsinhaber, die auf ihn anzuwendende Steuergruppe (sehr wichtig, weil sich hier nach die Berechnung des Abführungsbetrages richtet), Zugehörigkeit zu den Handwerks- und sonstigen Wirtschaftsorganisationen, zuständiges Finanzamt nebst Steuernummer usw., zu machen.

Seite 4 des Formulars enthält Fragen über die Zustellung der Steuerbescheide 1939 und 1940, über Sonderheiten bei der Übergewinnberechnung und über durchgeführte Preissenkungen.

Der wichtigste Teil des Formulars ist die Seite 2; auf ihr wird die eigentliche Übergewinnberechnung vorgenommen. Wie das Formular im einzelnen auszufüllen ist, zeigt das Beispiel auf Seite 10.

Sämtliche Angaben sind für die Jahre 1938, 1939 und 1940 zu machen. Das Jahr 1938 gilt als Vergleichsjahr. (In der Ostmark und im Sudetengau ist das Jahr 1939 das Vergleichsjahr.)

Zu den gestellten Fragen ist im einzelnen folgendes zu sagen:

I. Umsatz

Es ist der Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzugeben. Im allgemeinen können also die hier einzustellenden Zahlen aus den Umsatzsteuerveranlagungen bzw. — wenn die Finanzämter nur Feststellungsbescheide erteilt haben — aus den eingereichten Jahresumsatzsteuererklärungen entnommen werden. Soweit in dem einen oder anderen Falle steuerfreie Umsätze vorhanden sind, müssen diese mit einbezogen werden.

Erfaßt der Betriebsinhaber in einem Geschäftsfreudbuch laufend seine Außenstände, dann ist der steuerliche Umsatz zu berichtigen, und zwar sind diesem Umsatz die am jeweiligen Schluß des Geschäftsjahres noch vorhanden gewesenen ausstehenden Forderungen für Warenlieferungen und Leistungen hinzuzurechnen und von der sich ergebenden Summe die Forderungen gleicher Art zu Beginn des Geschäftsjahres abzuziehen.

II. Abschreibungen auf Anlagen

1. Steuerliche Abschreibungen

Hier sind die Abschreibungsbeträge anzugeben, die der Betriebsinhaber bei Berechnung seines steuerlichen Gewinns abgezogen hat. Meist können also die in den Bilanzen zur Kürzung gebrachten Abschreibungsbeträge eingesetzt werden.

2. Verbrauchsbedingte Abschreibungen

Hier sind die Abschreibungsbeträge anzugeben, die der tatsächlichen Abnutzung entsprechen. Die Summen können höher oder niedriger liegen als die steuerlichen Abschreibungen.

Es kommt z. B. vor, daß sich die Finanzämter hinsichtlich der Abschreibungen an Durchschnitts-Erfahrungssätze halten, und daß sich der Betriebsinhaber, um langwierigen Streitigkeiten mit dem Finanzamt aus dem Wege zu gehen, mit diesen Sätzen einverstanden erklärt hat, daß aber bei ihm die tatsächliche Abnutzung höher liegt. In derartigen Fällen kann ein höherer Abschreibungssatz in Anspruch genommen werden.

Des ferneren haben viele Uhrmacher in den Jahren 1934 bis 1937 von der Möglichkeit der erhöhten Abschreibung für kurzlebige Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht. Auf diese Gegenstände konnte in den Jahren 1938—1940 steuerlich nichts mehr — oder nur ein geringer Betrag — abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung ist demnach gegenüber der bei normaler Abschreibungsverteilung verbrauchsbedingten Abschreibung zu niedrig.

Soweit noch in den Jahren 1938—1940 Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter erfolgt sind, liegt der Fall umgekehrt, es muß also die zu hohe steuerliche Abschreibung auf das verbrauchsbedingte Maß zurückgeführt werden.

Bestehen zwischen den steuerlichen und den verbrauchsbedingten Abschreibungen Abweichungen, so sind diese in einer Anlage zu der Gewinnerklärung zu erläutern.

III. Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme

Es sind die in den einzelnen Geschäftsjahren tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltsbeträge anzugeben, und zwar müssen die Bruttobeträge eingesetzt werden. Die diesbezügliche Zahl entnimmt der Uhrmacher am besten aus seinem Lohnbuch. Auch die Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft können ein Hilfsmittel sein. Die in der Gewinn- und Verlust-